



Absenzenregelung bei muslimischen Feiertagen

Die *Eltern* sind **auf schriftliches Gesuch hin** und mit der Benennung des religiösen Feiertages berechtigt, ihre Kinder an diesem Tag nicht zur Schule zu schicken.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist frühzeitig, **spätestens drei Tage vor dem Feiertag**, durch die Eltern über den beabsichtigten Bezug **schriftlich** zu orientieren¹. Trifft das Gesuch zu spät ein, werden diese mit den Halbtagen verrechnet. Sollten keine Halbtage mehr vorhanden sein, so gelten die Fehlstunden als unentschuldigt. Der Schulstoff ist selbständig nachzuarbeiten.

Diese Regelung gilt für alle Oberstufenschule der Stadt Thun.

¹ Formular auf dieser Homepage unter „Formulare“